# TOP 16 Informationen zum weiteren Verfahren bzgl. CARE inkl. Vorstellung der neuen Fördermaßnahmen und Vorstellung inkl. Beschlussfassung einer Richtlinie

- 16.1 Informationen zum weiteren Verfahren bzgl. CARE
- 16.2 Vorstellung der RL "Sprachkurse" (MWK) und Beschlussfassung zum Scoring
- 16.3 Vorstellung der Fördermaßnahme "Sprachmittlung" (MS)
- 16.4 Vorstellung der Fördermaßnahme "Integrationsmanagement und Koordinierung Ehrenamtlicher" (MU).



Prämisse: Integration braucht Verständigung – und damit Sprache

Geflüchtete aus Ukraine: Aufenthalt, Zugang zu Arbeit und (Aus-)Bildung, Gesundheitsversorgung etc. geregelt nach AufenthaltsG und SGB II

Vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden, aber: bei fehlenden Sprachkenntnissen gelingt Zugang nur mit Sprachmittlung

>>> Fördermaßnahme nötig



Ziel: Geflüchteten aus Ukraine sprachbarrierefreie Nutzung von Beratungs- und Behandlungsangeboten und damit Zugang zu Arbeit und Gesundheit ermöglichen

- 1. Migrationsberatung: flächendeckend in Niedersachsen, erste Anlaufstelle, bietet Information, Beratung, Vermittlung zu Regeldiensten, Begleitung zu Behörden > wichtig für erste Orientierung und langfristig für gelingende Integration
- 2. Berufsanerkennungsberatung: informiert, berät, unterstützt bei Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse > essentiell für Einstieg in Beruf entsprechend der eigenen Qualifikation



- **3. Psychosoziale Unterstützung traumatisierter Geflüchteter**: hilft mit Beratungs- und Behandlungsangeboten, traumatische Erfahrungen zu verarbeiten > Voraussetzung für Integration und Leben in Gesundheit
- **4. Sucht- und Aidsberatung**: berät und unterstützt bei entsprechenden Problemlagen, informiert über Behandlungs- und Hilfsangebote > Voraussetzung für Integration und Leben in Gesundheit

Alle Angebote nur auf Basis sprachlichen Verstehens wirksam!



Einfacher Ansatz, um schnelle und effektive Förderung sicherzustellen:

- Beratungsstellen setzen geeignete externe Kräfte für Sprachmittlung ein, zahlen pauschale Honorare (Stundensatz), bekommen Kostenerstattung
- Koordinierende Stellen = Zuwendungsempfänger > übernehmen Abwicklung, schließen Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Beratungsstellen
- Gefördert werden Honorare sowie Personal- und Restkosten der Koordinierenden Stellen
- Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse, Vollfinanzierung, 100 % ESF in beiden Programmgebieten
- NBank bewilligt und prüft VN auf Basis der eingereichten Nachweise
- Geplantes Mittelvolumen: 2 Mio. €
- Geplante Laufzeit: September 2022 bis März/April 2023, Vorlage VN bis Juni / Juli 2023, VZM mit Antragstellung, keine rückwirkende Förderung





Vielen Dank fürs Zuhören!

Haben Sie Fragen?

Kontakt: Uta Kreutzenbeck

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Referat 301 – Migration und Teilhabe

email: <u>Uta.Kreutzenbeck@ms.niedersachsen.de</u>

Tel.: 0511-120-5979



